

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration
Wien, III, Kúbeckgasse 12.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monate
Preis:

Expedition und Inseratenaufnahme
durch

K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 829 175

12 Kronen für Nichtmitglieder.

Ad. deza, *Tovce's Buch- & Kunsthandlung*
Wien, IX, Porzellangasse 28.

Nr. 2.

Wien, am 16. Jänner 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: Über einige Meßgeräte aus dem XVI. Jahrhunderte. Von *S. Wellisch*, Ober-Ingenieur des Wiener Stadtbauamtes. — Das Nullpunktgelenk. Eine Neuerung an Stahlmeßbändern. — Überwachung der trigonometrischen Signale und deren Stabilisierungsmarken. Von *Otto S. Lindler*, k. k. Ober-Geometer in Horn. — Allgemeines Recht der Einsicht in die Katastraloperate und die Anfertigung von Kopien derselben. Von *Kudolf Zászinek*, k. k. Obergeometer in Brünn. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Stellenausschreibungen. — Personalien. — Brief- und Fragekasten. — Druckfehler-Berichtigung. — Inserate.

Nachdruck des Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Über einige Meßgeräte aus dem XVI. Jahrhunderte.

Von *S. Wellisch*, Ober-Ingenieur des Wiener Stadtbauamtes

Über den Meßkünstler Augustin Hirschvogel, der im Jahre 1547 gleichzeitig mit Bonifazius Wolmuet, aber unabhängig von ihm, die geometrische Aufnahme der Stadt Wien auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt und hierüber eine den Gebrauch aller bei der Aufnahme verwendeten Instrumente erläuternde Instruktion im Jahre 1552 verfaßt hat, ist schon manches in Fachzeitschriften veröffentlicht worden, unter anderem auch über einige von ihm bei der Stadtaufnahme verwendeten, im historischen Museum der Stadt Wien aufbewahrten Meßinstrumente.

Nachstehend sei der Vorgang beim Höhenmessen unter Anwendung des sogenannten Winkeltrakens, dessen Beschreibung und Gebrauch in der „Zeitschr. des österr. Ing.- u. Arch.-Vereines“, 1898, S. 554^{*)} mitgeteilt wurde, mit den eigenen Worten Hirschvogels wiedergegeben.

„So du wilt abmessen, ein höch eines Berges, Rammes oder Thurms vund das du vunden in plano nicht hützue khaanst vund begerst doch sein gewisse höch oder seigerrecht, desgleichen auch sein planum oder ebenfellige lini sambt der obliqua uel axi zu erfarn, thue kührlich Also:

*) Wellisch: »Die Wiener Stadtpläne zur Zeit der ersten Türkenbelagerung.«

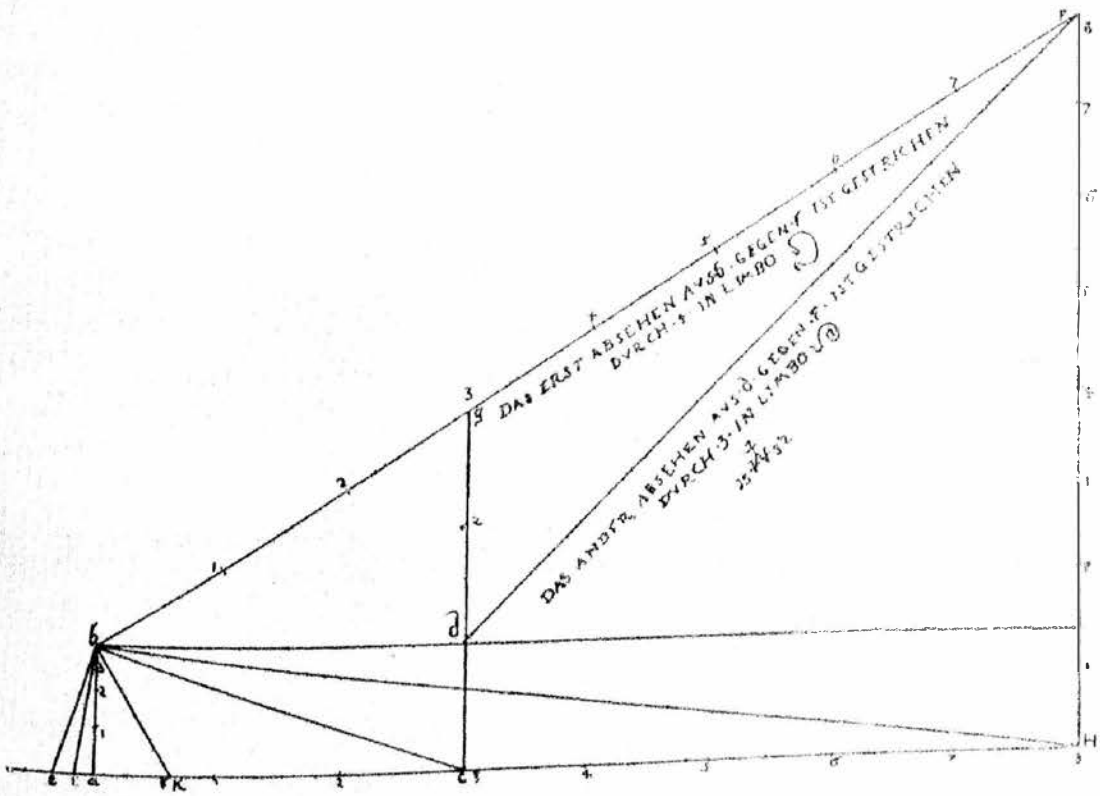


Fig. 2.

lineam perpendicularem auf F vunder sich fallen laßt, biß sy erreicht Lineam plani gezeichnet mit H. Solche grössere figur A H vund B F wirt mit der kleineren figur verglichen, auch wird sein theiller A C in der grössern figur in seiner proportz 8 theillt gewesen, doch ain yede sein mit seiner Proportz."

Sehr ausführlich schildert Hirschvogel die Handhabung und Verwendung des Meßzirkels, über dessen Beschreibung und Gebrauch a. a. O. oder in der »Zeitschr. f. Verm.« 1899, S. 378 nachgelesen werden kann. Ein Urteil über die Genauigkeit dieses Instrumentes oder vielmehr über die in damaliger Zeit befriedigte Ablesungsschärfe gestatten die im nachstehenden Texten enthaltenen Beispiele. In einem Dreiecke werden die beiden Katheten mit 16 und 28 Daummellen, die Hypothense jedoch einmal mit 32 und ein anderesmal mit 32½ Daummellen abgelesen. Nun ist

$$\begin{aligned}
 16^2 + 28^2 &= 1040 \\
 32^2 &= 1024 \\
 32,5^2 &= 1056,25
 \end{aligned}$$

Das Mittel beider Ablesungen der Hypothense gibt aber ziemlich genau den Wert 1040.

Hirschvogel schreibt:

„Ein ander Instrument (Fig. 3) gleich geformirt ainem Cirtel dardurch man ganz leichtlich alle hohe weite vund tieffe, als Turn, gepen (Gebäude), Pannen, selber vund agfher on (ohne) alle raitung messen vund gewis finden soll, doch das du in base, id est in plano oder ebenfelig ab vund zu gepen mügest, des zu ainem Exempfl.“

Setzt deinen zugezogenen circel auf ainen tisch oder pannckh, das sein superficies oder planum gerecht sey. Darnach richt solchen circel auf solchem plano gegen den grundt des Turns, maur oder anders, des hoch du begerst, vund such dir an solchem circel durch das hinder absehen gegen dem vordern spyz in base an solchem Turn oder maur ein gemerckh deinem absehen gleich, vund wenn du das gemerckht hast gezeichnet, so stretch den obern fueß des circls id est axis auf vund zue, so laung, biß du durch das hinder absehen vunden aber das vorder spyzlein gegen der höch deines begerns zusammenbringst. Doch merckh vor allen Dingen, das der vunder fueß des Circls in allweg vunterrückt beleiß, wie du in dann zum ersten gelegt vund gemessen hast. Alsdann sich (siehe) in dem halben arco uel limbo zu was gradus der ober fueß des zircls axis durchgestrichen ist, der deines genallens (Gefallens) oder Gelegenheit sey. Es sey ein werckhuch, Daumöll oder claffter, vund miß mit solchem Maßstab von deinem hinder absehen oder aug des circel in plano bis zu den andern gemerckh der Maur oder Turns, vund sihe eben wie oft dir solcher maßstab khumen sey. Alsdann stell den lauffer oder winckthagkn auf solche zall des vundern fueß des zircls, vund sihe wie vil in solchem lauffer aufwert findt, das wird sein die höhe deines begerns. Des zu ainem Exempl.

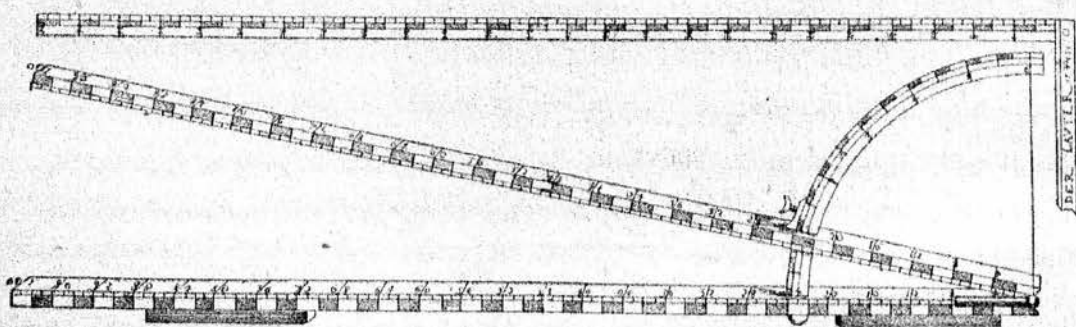


Fig. 3.

Es sey der stamdt deines fürnemens gewesen, durch das erst absehen des circls vunden in plano von deinem aug biß zu der maur 16 Daumbölln. Nun so du begerst zu wissen die höch deines fürnemens oder begern solcher höch, So sey den lauffer mit seinem winckhl oder Aequiangulo auff die zall oder ziffer des anndern fueß des circls auf die Ziffer 16 vund dir ist gestrichen oder durchlossen das annder absehen der höch des obern fueß deines circls in limbo durch die ziffer oder stundt 4. So befindt sich vund entspringt dir durch den lauffer oder winckthaggen, der auf 16 gesetzt wird, im anndern fueß des zircls biß zu obern aufgethonen fueß murale oder Seigerrecht 28 Daumellen. Desgleichen entspringt dir in Linea uisuali von deinem aug, biß zu solcher fürgenomen höhe oder mural an solcher Linea uisuali aut obliqua uel hipotenusa 32 Daumeln. Also sein dir entsprungen die theilung dreier seytn, als in plano 16, murale 28, et obliqua 32 mit ihren gewissen dryangeln.

Du magst auch solches Instrument zu der praiten oder weite aines Turns, lanng maurn, Gartens, veldts oder agkher etc.: in plano also brauchen. Allein, das solches Instrument, wiewor (wie zuvor) aufrecht gebraucht ist worden; Soll heho ligandt oder nach der seytn gebraucht werden. Also zc.

Leg deinen vorgebrauchten Circel nach der praiten, das dir der vnderthail solches circels windtrecht gegen dem Turu nach der flech lige. Dann messe die lenng hutzue von deinem aug vund merckh wie nit Daumbeln du haben wirst; So solches beschehn, so du den andern fueß des ligunden circels in plano so weit auf vund zue, Biß du durch dem Lineam visualem solches eund deiner praitu errachest durch dein absehen, **Alsdann** merckh, durch welchen gradum oder standt an dem arco durch den thail deines circels fueß auß deine absehen gestrichen sey. **Als Exempla gratia.**

Ich hab meinen Circel vor dem Thurn oder mauer widergelegt vund hab gefunden, das ich von meinem standt oder aug, biß zu solchem gemerckh hab gehabt 28 Daumbeln oder mensuras vund durch den andern fueß des circels in limbo durch die Ziffer 2 durchstreichende gefunden, das mir an der ligunden seittu murale entsprungnen sind 16 Daumbeln oder mensuras. Dersgleichen von dem aug auf Linea obliqua uel hipotenusa 32 Daumbelen vund ain halbe, So seir dir auß solchem triangulo obliquo Solche drey zall oder numeros entsprungnen wie diße aufgeriffne nachfolgende figur anzeigt.

So du aber durch solches Instrument oder circel begerst vnder sich zumessen, als exempli gra! Ich stee auf einem hohen perg, vornen an ainem ort vund beger über solchen perg auffen hinab zumessen, wie tieff ich vunden sich Seigerrecht oder murale zu dem grundt haben muess vund wie vil ich vunden in plano hinein meines begen haben wird, Thue fürpsich also.

Schlag dir bei deinem begerten standt ain waagrechte stangen ein, das in gump Seigerrecht oder mural uel perpendicularis stee, vund an solcher stangen hind oben ain abgethailte schnur, die in etliche classer oder Daumbeln gemerckht sey, nach deiner notturfft an; **Alsdann** laß solche schnur über solchen perg hinab, biß zum grundt deines begerns in plano vund zell alsdann solche classer an der schnur wiewil dir thumen sein. Dann nim dein Instrument oder circel vund schlag es an solcher auffgerichtn stangen an, doch merckh, das du durch das Lächlein des absehens hinden bey dem kopff des Circels ainem sadu mit ainem perpendicular anhangest, das dir der hinder fueß des circels murali oder Seigerrecht mit der eingeschlagenen stangen concordir. **Alsdann** thue den andern fueß des circels, welcher obliq uel axis genannt wird, gegen solcher angezogner schnur auf, biß der fueß des circels Innen der schnur gleich aufgethon wirdt. — **Alsdann** sihe oben in limbo durch was stundt oder gradus solcher fueß obliquus uel axis gestrichen ist, **Dann** merckh eben vund puech dann, was auß den andern zwaien vnsichtigen thailen als murale & in plano entsprungnen sind. **Des zu ainem Exemph.**

Wir ist auß meinem abgemessen standt an dem fueß des Circels obliqui durch zway in arco uel limbo durchstrichen, vund ist mir an solcher schnur vom obern spoz des circels oder stangen bis vunden in grundt oder wase thumen vund entsprungnen: Sieben vund vierzig classer, daraus soll ich nun die andern zwu vnsichtigen seittu, als murale et in planum wiewil ain yede in sunderhait irer proportion classer hat oder daraus nun entsprungnen. **Thue also:**

Leg den Lauffer auf solchen Circel, das er angulariter durchstreich an dem obern fueß des Circels obliqui, der da durchstrichen ist durch die ziffer 2 biß auf die ziffer 47. So entspringt dir die ziffer in plano 23 classer $\frac{1}{2}$ vund an dem murale 40 classer.

Nun nusstu aber in sonderhait vleissig achtung haben, das sich die 3 Seiten des Circels als murale & obliquum etwo verwechseln als zu ainem Exmpl.

Du findest in limbo bey dem hindern fueß des circels geschriben murale vund ist recht Ja, wenn er aufrecht hangt oder steht. Wenn er aber mit solchem fueß nidergestellt wird, so verwechselt sich sein namen murale in den namen planum vund wechselt sich das planum ins mural. Aber das obliquum bleibt bey seinem namen. Auch merckh vor allen Dingen, wenn der fueß der ober des circels obliqui genannt wirdt, durch die zall drey in limbo streicht, so gibt dir alweg durch alle zall vund maß solches absehens Aequiangulum rectum, das ist zwo gleicher seiten oder wincklhaggn in plano et murale. Weiter magstu auch an solchem Circel, so er in eufferem Limbo oder Quadrante in nonagintas partes aequales uel gradus gethailt wird, gänng leichtlich suechen vund erfinden aller elenation, es sey quaregione es well, den Dri-ganum solcher elenation oder poli hoch, Id est axis obliqua uel hipotenusa, das ist des zaigers oder Steffischreg oder schmügen, lanng oder kurz wie dir von nöthn ist on alle andern mühe oder aufthailung. Deßgleichen entspringt dir auch aus solchem circel Linea murali uel perpendiculare, das ist Bley- oder Saigerrechte lini, an die maur, so khumbt dir nachuolgundt aus solcher Linea murali, linea horizontali in planum uel superficie'. Das ist die ligennd oder ebenelig lini, aus welchen dreyen linien, die do aus solchen Driangln entspringen siue sunt aequales uel in aequales alle horas communes khumen, als in planum, murale & obliquum. Des zu ainem Exmpl. Thue kürzlich also:

Es sey die hoch deiner fürgenumen hoch murale von dem grundt oder superficie hinauff gegen axem bis zu dem centro des zaigers oder stills gefunden worden durch dem tailer 16 thail oder gradus vund solchen thailer magstu nennen groß oder klein nach notturfft deines begerns. Als zu ainem Exmpl.

Du begerst elenationem poli viennae, das ist 48 gradus seinem Drynngl zu wissen, so streich den ainen fueß des zircls axis genannt an, das er durchstreich in limbo des quadranten 48 gradus, alsdann thue das schreifein zue vund leg den lauffer oder wincklhaggn auf den andern fueß id est lineam muralem in den 16 gradum oder thailer vund zeuch ain wincklrechte lini gegen dem andern fueß des circels id est axis, so entspringt dir linea orisontalis vund helt in irer proportion oder thailung 14 thail ain halbn, so helt inea axis in seiner proportion: 21 thail $\frac{1}{2}$. So ist dir solcher Drynngl nach deinem begern redt geschlossen.“ —

Nach dieser schwulstigen Erklärung sei noch eine kurze Anleitung für die Anfertigung eines auf Grund von geometrischen Aufnahmen im verjüngten Maßstabe herzustellenden Planes mitgeteilt:

„Zum Beschluß solcher Instrument aller finstu hienachuolgundt ain lineal aines Römisch- ingemeinen werchschuech lannch. Darauff die thailung der 12 zöll mit sambt seinen vier viertl aines zoll verzeichnet sein vund in der mit darauf geheftet ainem Compasten mit ainem umgceuten magnetn, dadurch die alle beschriebne schmügen vund thrlime, die dir zu handden sein khumen auf ainem papir oder ebnem platt magst auf-reissen. Jedoch schaw vor allen dingen, das dein platt oder papir aufgeheftet unbeweglich stillstandt. Dann wie sich dein haggenlineal oder anders Instrument in seiner

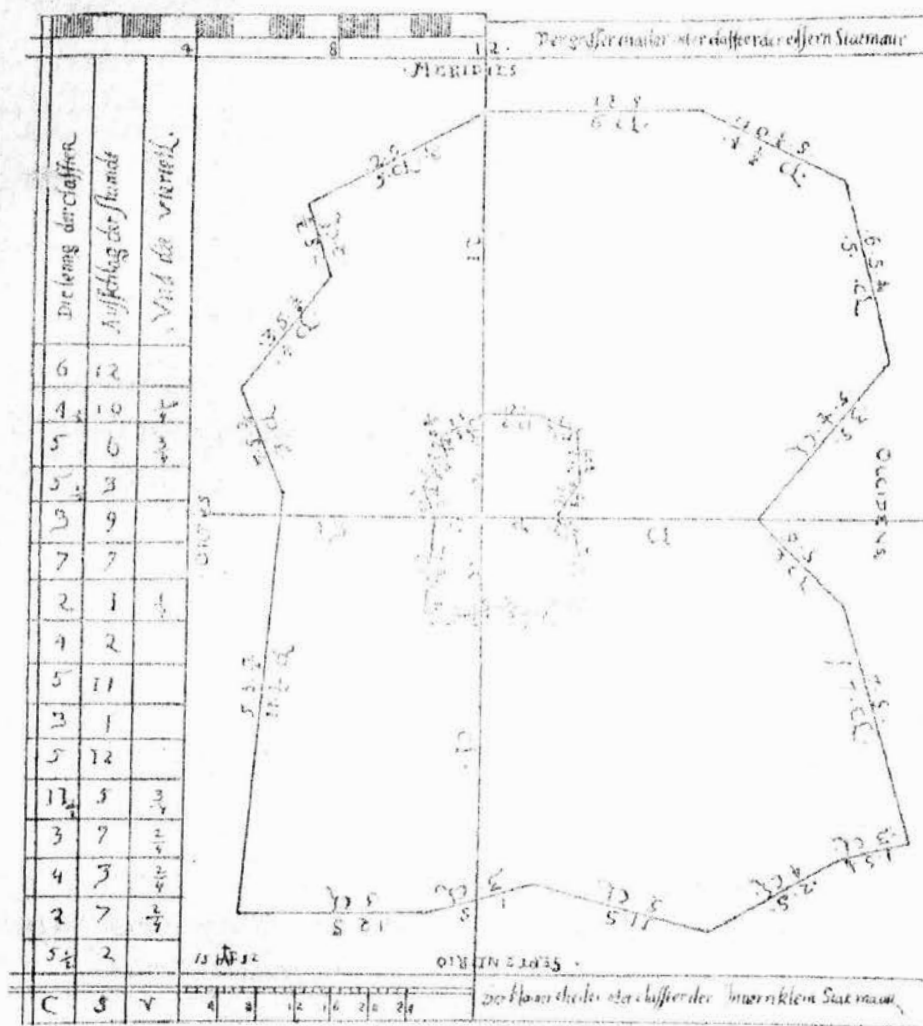


Fig. 4.

abmessung in seiner grössern proportz gehalten hat, also heisst sich dieser werckhschuech mit seinen vergängten thailungen auf papier auch des zu einem Exempt.

Ich hab mir fürgenumen ein circumferenz mit allen seinen winkelschmüget vund angulis herum abzumessen mit einer verorindten claffter, was aufschlag mit jaumbt der proportz in sich heisst vund so ich solche circumferencas angulares all zusammen gebracht hab in der grossern thailung meiner claffter, so sahe ich nun an zu machen ein vergängten massstab, der sich gegen der grossern proportionem aequalen oder gleich halten soll, wölches ich in dem grossern werck) gebraucht hab ungenerlich dreyer werckhschuech laung, vund nun solches lineal, damit ich solche schreg vund schuuegen all abgewegen vund gemessen hab, ire Beschreibung, wie sy neben dieser figur verzeichnet findt. Nemlich di vorder vund erst di leung der claffter, di aunder bestehende di aufschlag der stündt, di dritt vund letzte die viertl solcher stündt, darnach ich nun leichtlich in solchem vergängtem massstab wölcher aines werckhschuech laung ist, mich in meiner proportz des grossern linealls oder thailers gleichmessig in seiner proportz halten soll, nach beschreibung seines inhalts vund aufschlag wie dann diese figur nachfolgundt clarlich anzeigt." (Fig. 4).

Das Nullpunktgelenk. Eine Neuerung an Stahlmeßbändern.

(Erste Veröffentlichung.)

D. R. G. M. No. 169127, Österr. Pat. 13183.
In sämtlichen Kulturstaaten zum Patente angemeldet.

Die bekannten Meßbänder setzen sich, um ein Anlegen des Nullteilstriches an den Anfangspunkt der zu messenden Strecke zu ermöglichen, hinter diesem Teilstriche in einem nicht getheilten, einen Ring tragenden Bandstücke fort, welches gemeinsam mit dem Ringe dazu dient, das Meßband am Anfang der zu messenden Strecke festhalten zu können.

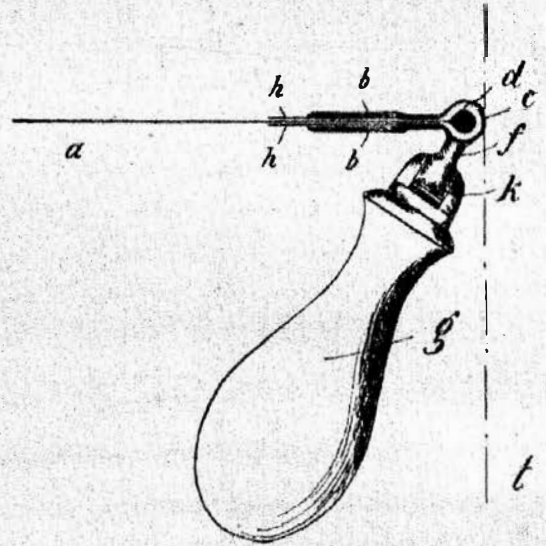


Fig. 1.

Soll das Ende eines derartigen Bandes an die Innenseite des Scheitels eines Flächenwinkels, wie beispielsweise bei einer Zimmerdecke, oder wie es bei Ordinatenmessungen der Straßenfronten sehr oft vorkommt, an einer Hauswand angehalten werden, so wird der nicht mit Teilung versehene Bandteil derart umgebogen, daß der Nullpunkt ungefähr mit der Schnittlinie der beiden Ebenen zusammenfällt, was einerseits ein genaues Anlegen des Nullteilstriches, sowie ein straffes Anspannen des Bandes unmöglich macht, und andererseits ein Abbiegen des Bandes bedingt, so daß letzteres bei wiederholtem Gebrauche an seinem Ende abbricht.

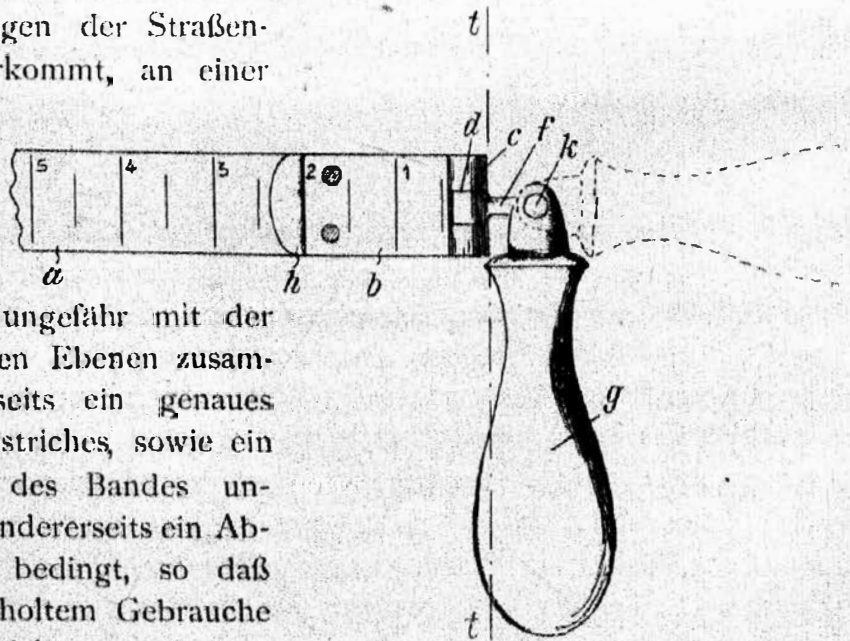


Fig. 2.

Um einerseits ein bequemes Festhalten des Meßbandes, sowie ein genaues Anlegen des Nullpunktes am Ausgangspunkte der Messung zu ermöglichen und das Abbrechen des Meßbandes zu verhüten, wird im Sinne der vorlie-

genden Neuerung, welche ich mit dem Namen «Nullpunktgelenk» bezeichne, am Ende des Meßbandes ein Griff derart angeordnet, daß die äußerste Kante der den Anlenkungsbolzen umfassenden Öse mit dem Nullstriche des Meßbandes zusammenfällt.

Ein derartig ausgestattetes Meßband ist in Fig. 1 und 2 der obigen Zeichnung in zwei Ansichten, respektive Stellungen des Griffes dargestellt.

Wie aus diesen Stellungen ersichtlich, wird das Ende des Meßbandes a von den parallel zusammengebogenen Schenkeln einer Platte b erfaßt, welche an ihrer Biegungsstelle eine Charnieröse c bildet, welche den Charnierösebolzen d umfaßt, an welchen der Griff d direkt oder indirekt angeordnet ist.

Die Teilung des Meßbandes ist derart angeordnet, daß die auf der Ebene des Bandes a senkrecht stehende, an die Anlenkungsöse c gelegte Tangentialebene, welche in der Zeichnung durch die Tracen t t angedeutet ist, die Ebene des Meßbandes a in dem Nullstriche der Teilung schneidet.

Wird somit beim Messen einer Zimmerwand das Meßband derart auf die zu messende Ebene gelegt, daß die Öse c die den Flächenwinkel bildende Wand berührt, so fällt der Nullstrich der Bandteilung mit der Schnittlinie der zu messenden und jener Ebene zusammen, welche die letztere begrenzt und die Messung wird eine vollkommen genaue sein.

Um ein noch bequemerer Handhaben des Griffes g zu ermöglichen, ist derselbe nicht direkt an den Bolzen d, sondern an einen kleinen, an den letzteren angeordneten Arm f, in der Weise angeordnet, daß der Anlenkungsbolzen k des Armes f senkrecht steht auf dem Anlenkungsbolzen des Armes f.

Infolge dieser Anordnung ist es möglich, den Maßstab in jeder Ecke derart einzustellen, daß der Nullpunkt des Bandes mit dem Anfangspunkte der Messung genau zusammenfällt.

Um ein Brechen des Bandes an der Übergangsstelle vom flexiblen Bände a zu den starren Fassungsplatten b b zu verhüten, werden zwischen dem Bandende und den Fassungsplatten zwei Stahlbandstreifen h h eingelegt, welche über die Enden der Fassung hinausreichen.

Diese Handhabe läßt sich bei allen alten Bändern ohne Schwierigkeiten anbringen.

Durch die Übernahme dieser Neuerung von einer bestrenommierten Werkstätte für Präzisionsmechanik hoffe ich, daß das Nullpunktgelenk in Bälde einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Stahlmeßbandes bilden wird.

Teplitz-Schönau, im Dezember 1903.

Ingenieur Franz Josef Frank,

Stadt-Geometer der Badestadt Teplitz-Schönau.

Überwachung der trigonometrischen Signale und deren Stabilisierungsmarken.

Von **Otto Schindler**, k. k. Obergemäßer in Horn.

Die Ergänzung des diese Angelegenheit betreffenden Aufsatzes Seite 183 1. Jahrg. dieser Zeitschrift werden nachstehend zwei wichtige Ministerial-Erlässe zur Kenntnis gebracht :

1. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 8. August 1864, Z. 12629.

»Die wegen strenger Handhabung der gegen die Beschädigung von was immer für Anstalten und Vorrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere aber trigonometrische Signale, wie auch gegen mutwillige oder boshafte Beschädigungen fremden Eigentums überhaupt, bestehenden Gesetze und Anordnungen werden mit der Weisung in Erinnerung gebracht, auf die Entdeckung und Ahndung der Täter in den fraglichen Straffällen ein besonderes Augenmerk zu richten, die Mitwirkung der Gemeindevorstände und der Gendarmerie zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen und die auf die Strafgerichtspflege Bezug nehmende Amtshandlungen in solchen Fällen mit tunlichster Beschleunigung zu vollziehen.

Nachdem übrigens bekanntlich über den Zweck der trigonometrischen Signale unter dem ungebildeten Landvolke irrige Ansichten bestehen und diese Anlaß oder Vorwand zur Anrichtung solcher Schäden oder Verhinderung der Ausforschung der Beschädiger geben, ist die Bevölkerung über den Zweck und Nutzen dieser Signale gehörig aufzuklären.«

2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1875, Z. 244.

»Nach einem an das Reichskriegsministerium erstatteten Berichte der Direktion des militär-geographischen Institutes wiederholten sich in letzter Zeit die Fälle, daß die von den Triangulierungsabteilungen errichteten Signale, die ober- und unterirdische Markierung trigonometrischer Punkte teils aus Mutwillen, teils in böswilliger Absicht beschädigt, ja gänzlich zerstört oder aus anderen Beweggründen beseitigt werden.

Insbesondere wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite einzelner Touristenvereine bei Anlage und Verschönerung von Aussichtspunkten auf diese Signale keine oder nicht die entsprechende Rücksicht genommen worden ist.

Wie bereits in dem Erlasse des bestandenem k. k. Staatsministeriums vom 8. August 1864, Z. 12629 hervorgehoben wurde, werden durch die Beschädigung und Zerstörung der trigonometrischen Signale, welche sowohl

für sämtliche Vermessungsarbeiten des Katasters als auch für alle behufs Anfertigung der Spezial- und Generalkarte auszuführenden Aufnahmen die Basis bilden, nicht nur bedeutende Störungen in den Triangulierungsarbeiten, sondern auch große Unkosten verursacht, nach Umständen selbst unberechenbare Nachteile herbeigeführt.

Hiernach ist vermöge des eingangs gedachten hohen Ministerialerlasses das Geeignete zu verfügen, damit die Bevölkerung neuerlich über den Zweck und den Wert der in Rede stehenden trigonometrischen Signale und Markierungen entsprechend aufgeklärt, der Beschädigung und Zerstörung derselben mit allem Nachdrucke entgegengetreten und gegen die Schuldtragenden die erforderliche Strafamtshandlung eingeleitet werde.

Den Touristen-, Verschönerungs- und ähnlichen Vereinen wurde unter Einem die unbeschädigte Erhaltung der in Rede stehenden Signale und Markierungen zur strengsten Pflicht gemacht und angeordnet, deren Tätigkeit in dieser Richtung in geeigneter Weise zu überwachen.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion Niederösterreichs hat an die k. k. Bezirkshauptmannschaften dieses Kronlandes nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

»Z. 62668.

Wien, am 18. November 1903.

Die vom Triangulierungs- und Kalkul-Bureau angefertigte topographische Beschreibung samt Skizze der im dortigen Bezirke gelegenen stabilisierten trigonometrischen Punkte des Katasters wird mit der Einladung übermittelt, eine entsprechende Weisung an die Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten-Kommanden des dortigen Bezirkes erlassen zu wollen. Auf das Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn vom 23. April 1903, Nr. 17, pag. 66, wird Bezug genommen.*)

Es ist zu erwarten, daß der Überwachung der Stabilisierungsmarken der trigonometrischen Punkte, zufolge dieses Erlasses nun wohl jene Sorgfalt zugewendet werden wird, welche den wichtigen Grundlagen der Katastralvermessung auch zukommt. Dies kann aber nur dann eintreten, wenn der betreffende Vermessungsbeamte des Bezirkes zu Rate gezogen wird. — Zur Auffindung der Stabilisierungsmarken ist unter allen Umständen die Angabe der Parzellen-Nummer erforderlich, wonach sich der Grundbesitzer ermitteln läßt und Gemeindevorsteher und Gendarm an der Hand der Mappe zweckdienliche Erhebungen pflegen können.

In den Amtsblättern einiger Bezirkshauptmannschaften ist aber bloß der betreffende Ried — ein viel zu großes Gebiet — angegeben, weshalb, soll die vortrefflich eingeleitete Aktion wirklich Erfolg haben, die Ergänzung der bezüglichen Verfügungen in den Amtsblättern notwendig erscheint.

Die Feststellung der Parzellen-Nummer hat mit Zuhilfenahme der dem Erlasse beigegebenen Übersichtskarte und dem Verzeichnisse der Triangulierungspunkte zu erfolgen. Dort, wo der Standort der Stabilisierungsmarke auf der Mappe nicht bezeichnet ist (Muster LXXVI der Instruktion vom Jahre

*) Seite 183, 1. Jahrg. dieser Zeitschrift.

aus diesen Gründen durch die beigebrachten Kopien nur sehr wenig Erleichterung.

Um nun hier sowohl dem fiskalischen Standpunkte gerecht zu werden und andererseits die Zivilgeometer durch Konkurrenz nicht noch weiter zu schädigen, wäre eine Abhilfe dringend notwendig und die wäre eine mäßige Erhöhung der Gebühr für Teilungspläne einerseits (die Gebühr für Kopien der unveränderten Katastermappe könnte in der bisherigen Höhe belassen werden) und die Abschaffung der Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1883 R.-G.-Bl. 82, daß sich die Partei auf die dem Anmeldungsbogen beigelegte Skizze berufen kann, andererseits.

Änderungen, die keine Besitz-, resp. Eigentumsübertragung betreffen, wären auszunehmen, resp. in der Grundbuchsmappe zur weiteren Verhandlung mit der Partei einzuzichnen.

Vereinsnachrichten.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereı vom 6. Jänner l. J. Z. 114143 wurden die Satzungen des Zweigvereines für das Kronland Niederösterreich genehmigt. — Die konstituierende Versammlung wird im Laufe des Monats Februar stattfinden und werden die p. t. Vereinsmitglieder über den genauen Termin, sowie die Tagesordnung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Da die Delegierten-Wahlen für die im April tagende Hauptversammlung vorzunehmen sind, wird auf ein vollzähliges Erscheinen gerechnet.

Jene Landeskomitės, welche bisnun die Zweigvereins-Statuten noch nicht eingereicht haben sollten, wollen dies nunmehr umgehend veranlassen und an die Zentrale kurze Mitteilung gelangen lassen.

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer sind Postschecks beigegeben. Die Herren Kollegen werden dringlichst ersucht — mit Rücksicht auf den notwendigen Jahresabschluß — die Ausstände zu ordnen, da sonst die Einziehung durch Postauftrag erfolgen müßte. — Der Jahresbeitrag beträgt 12 Kronen, die Einschreibgebühr für neu eintretende Mitglieder 3 Kronen. — Gleichzeitig ersuchen wir, etwaige Domizilsveränderungen stets rechtzeitig anzuzeigen, da sonst die rechtzeitige Zusendung der Zeitschrift nicht gewährleistet werden kann.

Kleine Mitteilungen.

Fahrbegünstigungen für Staats- und Hofbedienstete auf den österreichischen Linien der Südbahn. Die Wiener Zeitung vom 22. Dezember 1903, Nr. 293, enthält nachstehende Verlautbarung der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahn:

»Der Verwaltungsrat der Südbahn hat beschlossen, für das Jahr 1904 den aktiven, mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten k. k., beziehungsweise k. und k.

Staats- und Hofbediensteten die Begünstigung von Jahreszertifikaten zur Lösung halber Fahrkarten einzuräumen. Zum Zwecke der Ausfertigung solcher Zertifikate ist bei der Generaldirektion der Südbahn in Wien einzuschreiten.

Für die diesfälligen Eingaben ist eine eigene Drucksorte aufgelegt, welche zum Preise von 2 Heller per Stück (auch in Päckchen, 50 Stück L. K.) in Wien, Südbahnhof, Kassa V, erhältlich ist. Schriftliche Bestellungen dieser Drucksorten sind unter Anschluß des Preises in Briefmarken, sowie unter Beigabe eines frankierten und adressierten Rückkuverts an die Einnahmenkontrolle der Südbahn, Wien, Südbahnhof, zu richten. Die Drucksorte enthält die näheren Bezugsbedingungen, sowie die Bestimmungen über die Gültigkeit der Jahreszertifikate. Diesfalls sei hier noch das Folgende erwähnt: Die Jahreszertifikate werden für die Beamten nach Wahl für die I. oder II. Wagenklasse, beziehungsweise für die II. Wagenklasse allein, für die Beamten von der IX. bis XI. Rangklasse über besonderen Wunsch jedoch auch für die II. oder III. Wagenklasse, beziehungsweise für die dritte Wagenklasse allein, für die Diener für die III. Wagenklasse ausgestellt. Für die Ausfertigung ist eine Ausfertigungsgebühr von 2 Kronen pro Zertifikat, sowie die ärarische Stempelgebühr (10 Kronen für die erste, 5 Kronen für die II. und 2 Kronen 50 Heller für die III. Wagenklasse, und zwar stets nach der höchsten Klasse, zu deren Benützung das Zertifikat berechtigt) zu entrichten. Die Gebührenentrichtung hat in der aus der erwähnten Drucksorte ersichtlichen Weise zu erfolgen.

Eingaben, welche nicht unter Verwendung der mehrfach bezeichneten Drucksorte einlangen, bleiben unerledigt. Die Form der oben besprochenen Jahreszertifikate ist die einzige, unter welcher Staats- und Hofbedienstete einen Fahrpreisnachlaß erhalten können. Die Gewährung von Begünstigungen für Einzelfahrten, sowie für die Beförderung von Übersiedlungseffekten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Rückvergütung aus dem Titel einer etwa verspäteren Ausfertigung des Zertifikates findet in keinem Falle statt.«

Fahrbegünstigungen für k. und k. Hof- und Staatsbedienstete. Die k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang hat für das Jahr 1904 den k. k. Staats- und Hofbediensteten für ihre Linien, sowie für alle Strecken der in ihrem Betriebe befindlichen Schneebergbahn auf Grund der für die k. k. österr. Staatsbahnen gültigen amtlichen Legitimationen die Begünstigung der Lösung halber gültigen amtlichen Legitimationen die Begünstigung der Lösung halber Karten für alle Wagenklassen, beziehungsweise für die dritte Klasse auf der Aspangbahn die gleiche Begünstigung wie für außer Dienst reisende Militärpersonen zugestanden.

Schaffung höherer Adjuten für Anskultanten und Praktikanten. Es liegt uns heute folgende offizielle Communique vor: Da der Gesetzentwurf behufs Schaffung höherer Adjuten für längerdienende Anskultanten und Praktikanten noch in parlamentarischer Verhandlung steht und dessen Fertigstellung einige Zeit erfordern dürfte, so hat sich die Regierung, um mit der den Praktikanten zugedachten materiellen Aufbesserung nicht länger zu warten zu müssen, entschlossen, einstweilen auf administrativem Wege in der Weise vorzugehen, daß sie den Anskultanten und Praktikanten zunächst für die Monate Jänner und Februar 1904 außerordentliche Remunerationen bewilligte. Diese Maßnahme erstreckt sich auf die Praktikanten sämtlicher staatlichen Ressorts, welche eine mindestens dreijährige anrechenbare Dienstzeit vollstreckt, die für ihren Dienstzweig etwa vorgeschriebene praktische Prüfung abgelegt und sich keine Disziplinarstrafe zugezogen haben. Die Höhe jener außerordentlichen Remuneration ist derart gehalten, daß sie die dermaligen Adjuten pro rata temporis auf einen

Jahresbetrag ergänzt, welcher für Praktikanten mit höherer wissenschaftlicher Vorbildung nach dreijähriger Dienstzeit 1600 Kronen und nach fünfjähriger Dienstzeit 2000 Kronen, für die übrigen Praktikanten aber nach dreijähriger Dienstzeit 1200 Kronen und nach fünfjähriger Dienstzeit 1500 Kronen betragen würde. Die am 1. Jänner 1904 fällig gewesenen Remunerationsbeträge werden den Perzipienten nachträglich flüssig gemacht werden.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Troppau (Vermessungsbezirk Troppau I), eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungs-Geometers II. Klasse mit einem anderen Standorte in Schlesien.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Troppau einzubringen.
(Notizenblatt des k. k. F. M. vom 30. Dez. 1903, Nr. 32.)

Mehrere Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Galizien mit dem Standorte in: 1. Kolomea, 2. Brody (für den Vermessungsbezirk Brody II), 3. Przemyslany, 4. Chodorow, 5. Bircsa, 6. Marków und 7. Muszyna, eventuell die Stellen mehrerer Evidenzhaltungsgeometer II. Klasse mit anderen Standorten in Galizien.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzlandesdirektion in Lemberg einzubringen.
(Notizenblatt des k. k. F. M. vom 13. Jänner 1904, Nr. 1.)

Personalien.

Übersetzt wurden: Obergeometer II. Klasse Josef Chrzanowski von Rzescow II nach Rzescow I.

Geometer I. Klasse Stefan Dobrzanski von Limanowa nach Rzescow II.

Geometer II. Klasse Michael Malecki von Wisnicz nach Limanowa.
(F. M. Z. 87643.)

In den seitlichen Ruhestand wurde versetzt: Geometer I. Klasse Jakob Ruczicka (Z. 77608,03).

Am 9. d. M. fand in der Dekanalkirche in Taus die Trauung des Herrn Stanislav Veverka, k. k. Geometer im Triangulierungs-Kalkul-Bureau, mit Fräulein Ludmilla Till, statt.

Brief- und Fragekasten.

Auf viele Anfragen: Dauerhafte Einbanddecken für den Jahrgang 1903 unserer Zeitschrift werden angefertigt. Der Preis dürfte 1 Krone nicht überschreiten. Wir ersuchen alle Herren, welche Einbanddecken wünschen, dies bis längstens 10. Februar mit Postkarte bekanntzugeben. da sich der Preis umso niedriger stellt, je mehr Bestellungen einlaufen.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Hefte 1, pag. 6, des II. Jahrganges soll es statt $y_N - y_F$ richtig $y_N - y_F$, weiters statt $\eta_2 = +0.06_m$ richtig $\eta_2 = -0.06_m$ und in Zeile 11 von unten statt Fig. 1, richtig Fig. 2; weiters pag. 13, vorletzte Zeile (Büchereinlaut) soll es statt 1883, richtig 1783 heißen.